



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 - 1865xx

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Bundesamt für Strahlenschutz
Herr Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse II, o. V. i. A.

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
23.10.2014

Mein Zeichen:
EU-9A 9160/2-418

Durchwahl:

Datum:
02.02.2015

Schachanlage Asse II

Ablehnung der Zustimmung zur Aufnahme der Messanweisung „Luftstaubprobenauswertung mit Berthold Lowlevel Messplatz LB 761“ (STS-MA-T-SB-LB761) in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachanlage Asse II

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt keine Zustimmung zur Aufnahme der Messanweisung „Luftstaubprobenauswertung mit Berthold Lowlevel Messplatz LB 761“ (STS-MA-T-SB-LB761), Stand: 18.08.2014 (BfS-KZL 9A / 65250000 / - / L / TV / 0032 / 00, Asse-KZL 9A / 65250000 / 01STS / LL / DM / 0017 / 02) in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachanlage Asse II.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ Antrag BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachanlage Asse II, Stand: 16.10.2014 als Mitteilung zur Änderung Nr. 072/2013 Rev. 01, BfS-KZL 9A / 65221000 / DA / AY / 0733 / 01, Aufnahme der Unterlage „Luftstaubprobenauswertung mit Berthold Lowlevel Messplatz LB 761 STS-MA-T-SB-LB761“ in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk, eingereicht bei EÜ am 23.10.2014.
- /2/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.

- /3/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- /4/ Genehmigungsunterlage /G 85/: Vorgehen bei Änderungen - Schachtanlage Asse II - Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3, Rev. 01, Stand 07.06.2011.
- /5/ Stellungnahme TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG, ASS-01.1.3, ASS-11, ETS-Md vom 29.12.2014.

II. Begründung

Die Messanweisung „Luftstaubprobenauswertung mit Berthold Lowlevel Messplatz LB 761“ (STS-MA-T-SB-LB761), Stand: 18.08.2014 (BfS-KZL 9A / 65250000 / - / L / TV / 0032 / 00, Asse-KZL 9A / 65250000 / 01STS / LL / DM / 0017 / 02), wurde mir in der (Asse-)Revision 02 mit dem Antrag /1/ zur Zustimmung vorgelegt. Die Messanweisung soll in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachtanlage Asse II aufgenommen werden. Es liegt eine inhaltliche Erweiterung und somit eine inhaltliche Änderung des bestehenden strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks vor; Änderungen desselben sind mir gemäß Auflage 28 der Strahlenschutzgenehmigung /2/ zur Zustimmung vorzulegen.

Nach der QMV 04.3, Kap. 3.1 /4/ und unter Berücksichtigung der mit der Strahlenschutzgenehmigung /2/ erteilten Auflage 29 ergibt sich die Einstufung der beantragten Maßnahme als eine unwesentliche Änderung.

Meine Prüfung ergab, dass die Messanweisung nicht widerspruchsfrei zu weiteren Unterlagen des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks ist. Überdies sind weitere Anpassungen erforderlich, siehe auch die Stellungnahme meines Sachverständigen /5/.

Daher kann der Aufnahme der Messanweisung nicht zugestimmt werden.

Das Original erhält BfS/SE 6.1 zur weiteren Verwendung zurück.

Im Auftrag